

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Leasing (ABB Leasing)

Einheitliche ABB Leasing der deutschen Bürgschaftsbanken

I. Allgemeine Regelungen

1. Zweckbestimmung

(1) a) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften für Unternehmen oder Existenzgründer (nachfolgend auch „Leasingnehmer“; „Kreditnehmereinheit“ bzw. „Gruppe verbundener Kunden“ oder „Antragsteller“ genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Sicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Für die Bürgschaften gelten – soweit in der Bürgschaftserklärung nichts anderes vorgesehen ist – die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Leasing (ABBL).

b) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Leasingforderungen für Unternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse.

c) Bürgschaften dürfen nicht für Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

(2) Für Leasingforderungen, zu deren Gewährung sich die Leasinggesellschaft (nachfolgend auch „Leasinggeber“ genannt) bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden nachträglich keine Ausfallbürgschaften übernommen.

2. Art und Umfang der Ausfallbürgschaft

(1) Bei der von der Bürgschaftsbank vergebenen Bürgschaft (nachfolgend: „Bürgschaft“ oder „Ausfallbürgschaft“ genannt) handelt es sich um eine Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden im Sinne von KWG und CRR.

(2) Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf höchstens 80 % des Barwertes der Leasingforderungen (abgezinst Entgeltforderung). Der Barwert entspricht

höchstens dem Nettokaufpreis des Leasinggutes. Er verringert sich jeweils um die Teile des geleisteten Leasingentgelts, die laut Zahlungsplan zur Amortisation des Nettokaufpreises des Leasinggutes bestimmt sind. Der Barwert der jeweiligen Leasingforderungen ergibt sich aus einer Tabelle (Barwerttabelle), die Bestandteil der Bürgschaftserklärung ist.

(3) Ab Eintritt des Verzugs des Leasingnehmers sind Verzugszinsen für längstens sechs Monate in die Bürgschaft einbezogen, die gegenüber dem Leasingnehmer geltend gemacht werden können. Die Höhe der Verzugszinsen ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 % (berechnet aus dem geschuldeten Barwert der Leasingforderung) begrenzt.

Sonstige Verzugsschäden, Zins-, Stundungs-, Provisions-, Überziehungs- und Strafzinsen sowie Bearbeitungsentgelte, Bürgschaftsprovisionen, Prüfungskosten u. ä. sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

(4) Wird die von der Bürgschaftsbank verbürgte Leasingfinanzierung für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nichtverbürgtem Anteil.

3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision

(1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend „Antrag“ genannt) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Leasingnehmer/Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Leasinggeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Leasingvorhabens (nachfolgend „Vorhaben“ oder „bestimmungsgemäß“) mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.

(2) Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antrags-
eintrags bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis-
und Konditionenverzeichnis, das im Internet unter
[be.ermoeglicher.de/ueber-uns/service-downloads/
dokumente/](https://be.ermoeglicher.de/ueber-uns/service-downloads/dokumente/) abgerufen und in den Geschäftsräumen
der BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg ein-
gesehen werden kann.

(3) Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank
grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

(4) Der Leasingnehmer und der Leasinggeber stimmen
einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürg-
schaftserklärung – schriftlich oder in Textform – bei der
Leasinggesellschaft sowie Erfüllung sämtlicher in der
Bürgschaftserklärung genannter aufschiebender Bedin-
gungen (§ 158 BGB) wirksam. Die Verpflichtungen zur
Zahlung des Bearbeitungsentgelts und der Bürgschafts-
provision gemäß Ziff. 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

5. Verrechnung, Rückstände

(1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem
nicht verbürgten Teil einer Leasingforderung ist für die
Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Leasing-
raten, Verwertungserlöse etc.) maßgeblich.

(2) Leasingraten gelten im Verhältnis zur Bürgschafts-
bank als geleistet, wenn die Leasinggesellschaft der
Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach
Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.

(3) Hat der Leasinggeber weitere Leasingforderungen
gegen den Leasingnehmer im eigenem Obligo (nach-
folgend „sonstige Leasingforderungen“ genannt) und
erbringt der Leasingnehmer nur Teilleistungen auf
fällige Leasingraten, gelten diese als anteilig auf die
verbürgten und die sonstigen Leasingforderungen an-
gerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von
Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Drit-
ter zugunsten des Leasingnehmers.

6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung ein-
es verbürgten Leasingvertrages aus wichtigem Grund
zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ge-
geben, wenn

a) sich Angaben des Leasingnehmers über die im Bürg-
schafts Antrag bezeichneten subventionserheblichen
Tatsachen als unrichtig erweisen,

b) sich der Leasingnehmer gemäß Leasingvertrag mit
der Zahlung der vereinbarten Leasingraten länger als
zwei Monate in Verzug befindet,

c) der Leasingnehmer wesentliche Pflichten verletzt,
z. B. gegen die Leasingbedingungen verstößt,

d) der Leasingnehmer den Betrieb aufgibt,

e) der Leasingnehmer den Sitz des Betriebes von Berlin
in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürg-
schaftsbank verlegt,

f) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Ver-
mögen des Leasingnehmers beantragt ist oder

g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger
Würdigung die Zahlung der vereinbarten Leasingraten
als gefährdet anzusehen ist.

II. Pflichten des Leasingnehmers

7. Auskunfts- und Informationspflichten

(1) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, der Leasinggesell-
schaft – und der Bürgschaftsbank auf Anforderung – spä-
testens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
seine wirtschaftlichen Verhältnisse und – soweit von Lea-
singgesellschaft oder Bürgschaftsbank für erforderlich
gehalten – die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener
Unternehmen durch Vorlage der den gesetzlichen Vor-
schriften genügenden Jahresabschlüsse offenzulegen.

(2) Darüber hinaus hat die Leasinggesellschaft sicher-
zustellen, dass sie vom Leasingnehmer über alle nach
Antragstellung für das Leasingverhältnis bedeutsamen
Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung
seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich von
ihm informiert wird.

8. Prüfung

(1) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesre-
publik Deutschland und dem Land Berlin teilweise rück-
verbürgt. Die Leasinggesellschaft, die Bürgschafts-
bank, der Bund, das Land und deren Beauftragte sowie
die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt,
die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers
und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inan-
spruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zu prüfen.

(2) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Stellen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.

(3) Er entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum, aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückbürgen Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Leasinggesellschaft, das Finanzamt und alle zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und dem Land und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.

(4) Die Kosten einer Prüfung hat der Leasingnehmer zu tragen, soweit er die Prüfung zu vertreten hat.

9. Sicherheiten

(1) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, soweit wie möglich und rechtlich zulässig Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder des Leasinggebers nachträglich zu verstärken. Das Leasinggut und die Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern.

(2) Wesentliche Gesellschafter des Leasingnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für die verbürgte Leasingforderung übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Mithaftung sonstiger Personen, wie z. B. Ehegatten des Leasingnehmers oder der wesentlichen Gesellschafter, zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

(3) Der Leasingnehmer ist einverstanden, dass bei Übergang der Forderung auf die Bürgschaftsbank bzw. deren Rückbürgen die bestellten Sicherheiten, die nicht schon kraft Gesetzes übergehen, auf die Bürgschaftsbank bzw. deren Rückbürgen übertragen werden.

III. Pflichten der Leasinggesellschaft

10. Leasingvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

(1) Der Leasingvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich auszufertigen. Die ABB Leasing sind zum wesentlichen Inhalt des Leasingvertrages zu machen.

(2) Der Leasinggeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Leasingvertrages unverzüglich, spätestens 6 Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

(3) Die Leasinggesellschaft hat die bestimmungsgemäße Verwendung des Leasinggutes sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

11. Antrag im Wege der Datenfernübertragung

(1) Leitet die Leasinggesellschaft den Bürgschaftsantrag im Wege der Datenfernübertragung weiter, ist sie verpflichtet,

a) das Vorliegen einer Einwilligung des Antragstellers sowie ggf. Dritten in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung vor dem elektronischen Versand zu bestätigen,

b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen schriftlichen Antrag einschließlich Anlagen in zweifacher Ausfertigung mittels EDV-Ausdruck zu erzeugen,

c) beide Ausfertigungen des Antrags vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen,

d) dem Antragsteller eine Ausfertigung des vollständigen Antrags auszuhändigen,

e) die bei ihr verbliebene Ausfertigung des Antrags treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung der verbürgten Leasingforderung oder bei Ausfall bis zu deren vollständiger Abwicklung, für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und

f) die im Antrag von ihr (Leasinggesellschaft) abzugebende Erklärung zu unterzeichnen oder rechtsverbindlich in Textform/elektronisch abzugeben.

(2) Werden Daten im Wege der elektronischen Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Leasinggesellschaft die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

12. Sorgfaltspflicht

(1) Die Leasinggesellschaft ist verpflichtet, bei der Antragstellung, der Überlassung des Leasinggutes, der Durchführung des Leasingvertrages sowie bei der Bestellung, Überwachung und Verwertung von Sicherheiten und im Fall einer eventuellen Verwertung des Leasinggutes bzw. von Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Leasingverträgen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäsche- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

(2) Für Zwecke der Überwachung der Sicherheiten gelten die in Absatz 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Sicherheitenüberwachung gemäß internen Richtlinien der Leasinggesellschaft in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben des KWG und der MaRisk zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Leasinggesellschaft gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Überwachung der Sicherheiten von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Leasingforderungen darf kein geringeres Überwachungsniveau als im übrigen Leasinggeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Leasinggesellschaft zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziff. 20) bleibt davon unberührt.

(3) Eine Sicherungsübereignung des Leasinggutes an Dritte darf nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank erfolgen. Für Zwecke der Refinanzierung gilt die Zustimmung als erteilt. Insbesondere hat die Leasinggesellschaft sicherzustellen, dass die Verkaufserlöse entsprechend Ziff. 20 mit den verbürgten Ansprüchen aus dem Leasingvertrag verrechnet werden. Verstößt die Leasinggesellschaft hiergegen, so wird die Bürgschaftsbank von ihrer Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, es sei denn, die Leasinggesellschaft kann beweisen, dass für das Leasinggut bei ordnungsgemäßer Verwertung kein oder kein höherer relevanter Verkaufserlös erzielt worden wäre.

(4) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Leasinggesellschaft wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von den Leasinggesellschaften „wirtschaftlich Berechtigte“ (nach GwG) und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

13. Gesonderte Verwaltung

Forderungen aus dem verbürgten Leasingvertrag und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den unverbürgten – im Eigenobligo der Leasinggesellschaft befindlichen – mit dem Leasingnehmer geschlossenen Leasingverträgen und den dazugehörigen Sicherheiten zu verwalten.

14. Verfügung über Ansprüche aus verbürgten Leasingverträgen

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

15. Sicherheiten

(1) Die für die verbürgte Leasingforderung bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotaal für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil der Leasingforderung. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Leasingvertrag. Sie haften nicht

für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.

(2) Für das der Leasinggesellschaft aus der verbürgten Leasingforderung verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der Leasinggeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Leasingnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nichtverbürgten Leasingforderungen, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig für verbürgte und unverbürgte Leasingforderungen zum Zeitpunkt der Kündigung haften.

(3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung der von der Bürgschaftsbank verbürgten Leasingforderung geben.

(4) Die zur Sicherung von Ansprüchen aus verbürgten Leasingverträgen gestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

16. Vertragsänderungen und Stundungen

(1) Veränderungen des Leasingvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.

(2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Leasingraten bis zu zwei Monaten.

17. Informations- und Berichtspflichten

(1) Die Leasinggesellschaft ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über die verbürgte Leasingforderung und die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers schriftlich und in angemessener Form zu erteilen.

(2) Die Leasinggesellschaft hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers und soweit erforderlich der mit

ihm verbundenen Unternehmen ggf. mit Erläuterungen offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Leasinggesellschaft an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.

(3) Die Leasinggesellschaft ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß I Ziffer 6 vorliegt oder die Leasinggesellschaft beabsichtigt, den Leasingvertrag zu kündigen.

(4) Die Leasinggesellschaft hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse zu informieren.

(5) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

18. Prüfung

(1) Die Leasinggesellschaft hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf die verbürgte Leasingforderung beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis relevanten Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Leasinggesellschaft zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

IV. Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

19. Inanspruchnahme Voraussetzungen

(1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn

a) die Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung des Leasinggutes und der nach Maßgabe des Leasingvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Leasingnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder

b) fällige Leasingraten trotz sorgfältiger Bemühungen des Leasinggebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen sind.

(2) Bei der Inanspruchnahme hat die Leasinggesellschaft den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Leasingnehmer geführten Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Leasinggesellschaft hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz sorgfältigem Bemühen fällige und angemahnte Leasingraten nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziff. 19 Abs. (2) gilt analog.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag gegenüber der Abschlagszahlung, ist die Differenz zwischen Leasinggesellschaft und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

20. Verwertung des Leasinggutes und der Sicherheiten

(1) Der Leasinggeber verpflichtet sich, das Leasinggut und die Sicherheiten grds. bestmöglich zu verwerten.

(2) Erlöse aus der Verwertung des Leasinggutes und der Sicherheiten sind unverzüglich zu verrechnen bzw. auszukehren und entsprechend der in III. Ziffer 15 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.

(3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank im Rahmen des unter I. Ziffer 2 Abs. (2) genannten Deckungsumfangs anteilig übernommen.

(4) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung des Leasinggutes/der Sicherheiten mitzuwirken.

(5) Die der Leasinggesellschaft entstehenden Fremd-

kosten der Verwertung, Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig im Rahmen des Höchstbetrags erstattet.

21. Forderungsbeitreibung und -übergang

(1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Leasinggesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Leasingnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht Kraft Gesetz auf diese übergehen.

(2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Leasinggesellschaft das Leasinggut und die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Leasingnehmers/eines Bürgen hat die Leasinggesellschaft für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.

(3) Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bürgschaftsbank.

(4) In Höhe der Zahlung des Rückbürgen gehen Forderung und nicht verwertete Sicherheiten auf diesen über. Die Bürgschaftsbank ist vom Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderung und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.

(5) Die Leasinggesellschaft hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und dem Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.

(6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten und des Leasinggutes stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Leasingforderungen der Leasinggesellschaft und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten der verbürgten Leasingforderung besteht.

V. Abschließende Bestimmungen

22. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Leasinggesellschaft eine ihr auferlegte Ver-

pflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

24. Schlussbestimmung

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 01.12.2022 Anwendung.

Preis- und Konditionenverzeichnis – Leasing –

(Stand 16. Januar 2023)

1. Umfang

- 1.1 Bürgschaften werden grundsätzlich als Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaften übernommen und sind auf höchstens 80 % des einzelnen Leasingbetrages beschränkt.
- 1.2 Der Höchstbetrag der Ausfallbürgschaften für einen Leasingnehmer darf EUR 2.000.000,00 nicht überschreiten.

2. Bürgschaftsprovision in Abänderung der ABB – Leasing – Ziffer 3 Abs. 2

- 2.1 Für die Bereitstellung der Bürgschaft ist eine Provision an die Bürgschaftsbank ab 0,24 % des Leasingbetrages gemäß Konditionsrechner unter leasing-buergschaft.ermoeglicher.de zu entrichten.
- 2.2 Die Provision ist von der Leasinggesellschaft einmalig im Voraus zu zahlen. Sie wird fällig mit der Aushändigung der Bürgschaftserklärung an die Leasinggesellschaft und ist per Überweisung zu zahlen.
- 2.3 Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung erfolgt keine Erstattung der geleisteten Provision.